

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung 01.02.2019

Jeder Leistung und Lieferung der MOTIONDATA VECTOR Schweiz GmbH, mit Sitz in St. Margrethen, CHE-149.582.408 (nachfolgend „MOTIONDATA“ genannt) liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, sofern im Einzelnen nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart.

A. LIZENZ- UND PFLEGEVERTRÄGE (SOFTWARE)

A.1 Vertragsgegenstand

MOTIONDATA gewährt dem Kunden zu den nachstehenden Bedingungen ein zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Recht zur Nutzung des vom Kunden jeweils erworbenen Lizenzmaterials im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Kunden und nach Massgabe des jeweils einschlägigen Lizenzmodells. Die Nutzung des Lizenzmaterials für eine erweiterte Lizenzgrösse nach Massgabe des jeweils einschlägigen Lizenzmodells sowie die Nutzung weiterer Module des Lizenzmaterials ist nur nach Massgabe einer zuvor abzuschliessenden Lizenzenerweiterung zulässig. Lizenzenerweiterungen bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

Die Einräumung des Nutzungsrechts ist durch die vorherige vollständige Zahlung der Lizenzgebühren aufschiebend bedingt. MOTIONDATA behält sich das alleinige Eigentums- sowie Urheberrecht und sämtliche Schutzrechte am Lizenzmaterial vor.

Lizenzmaterial im Sinne des Vertrages sind Datenverarbeitungsprogramme und/oder lizenzierte Datenbestände - insbesondere Programme - in maschinenlesbarer Form – insbesondere Objekt Code - einschliesslich der damit verbundenen Dokumentationen – insbesondere Handbücher - in elektronischer Form. Die Programme entsprechen den Beschreibungen in der jeweils zugehörigen Dokumentation, eine darüber hinausgehende Funktionalität der Programme schuldet MOTIONDATA nicht.

A.2 Umfang des Nutzungsrechts

A.2.1 Lizenzmodelle

Die Lizenzierung der Bereiche oder Module von MOTIONDATA sowie sonstiger auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen lizenzierter Programme erfolgt auf der Basis unterschiedlicher Lizenzmodelle, die nachfolgend beschrieben sind. Dem Deckblatt eines Lizenzvertrages ist das jeweils vereinbarte Lizenzmodell je Bereich oder Modul zu entnehmen. Die Einhaltung der Lizenzbestimmungen wird zum Teil durch technische Vorrichtungen, zum Beispiel Freischaltcodes etc., abgesichert.

(a) Arbeitsplatzbasierendes Lizenzmodell

Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von Arbeitsplätzen, so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen beschränkt. Die Lizenzierung erfolgt auf der Basis einer bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen, die auf die im Rahmen der Installation einvernehmlich bestimmte Maschine – in der Regel als physischer Rechner - (nachfolgend „Bestimmte Maschine“ genannt) oder einen zugelassenen Server zugreifen.

(b) Betriebsbasierendes Lizenzmodell

Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von Betrieben, so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Betrieben beschränkt. Massgeblich ist die Anzahl der Firmenstammsätze, die auf der Bestimmten Maschine für den jeweiligen Bereich oder das jeweilige Modul in den Firmenstammdaten angelegt sind.

A.2.2 Nutzung

Nutzung des Lizenzmaterials bedeutet jedes ganze oder teilweise Kopieren und/oder Einspeichern von maschinenlesbarem Lizenzmaterial auf einem Rechner zum Zweck der Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen oder Daten. Sämtliche Bereiche oder Module von MOTIONDATA – mit Ausnahme im Deckblatt zu bezeichnender Bereiche oder Module, die aus technischen Gründen auf einem gesonderten Server betrieben werden - sind auf einer einheitlichen bestimmten Maschine zentral einzuspeichern. Die Nutzung des Lizenzmaterials ist an peripheren Einheiten wie zum Beispiel Clients durch Zugriff auf die Bestimmte Maschine im Rahmen des jeweiligen Lizenzmodells zulässig. Die Nutzung auf weiteren Maschinen neben der Bestimmten Maschine ist lediglich nach Massgabe einer zuvor abzuschliessenden

Nebenlizenz zulässig. Ist die Bestimmte Maschine nicht einsatzfähig, so ist die Nutzung vorübergehend auf einer anderen Maschine zulässig. Tauscht der Kunde die Bestimmte Maschine gegen eine andere Maschine aus, so wird diese andere Maschine auf Wunsch des Kunden durch Vertragsänderung als Bestimmte Maschine akzeptiert. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch der zum Lizenzmaterial gehörigen Dokumentation.

A.3 Pflege

Die Pflege des im Deckblatt bezeichneten Lizenzmaterials erfolgt durch MOTIONDATA gemäss den in nachfolgender Ziffer A.11 festgelegten Bedingungen für die Programmpflege. Die Pflegeleistungen sind vergütungspflichtig in Form der laufenden Pflegegebühren gemäss nachfolgender Ziffer A.6.

A.4 Sicherung der Rechte am Lizenzmaterial

Der Kunde ist zur Herstellung einer Sicherungskopie berechtigt. Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Dekompilierung des Lizenzmaterials ohne Zustimmung der MOTIONDATA berechtigt, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität mit einem anderen Computerprogramm zu erhalten. Weitergehende Rechte zur Nutzung, Bearbeitung oder Verbreitung werden hierdurch nicht begründet. Alle Rechte am Lizenzmaterial einschliesslich aller vom Kunden hergestellten, vollständigen oder teilweisen Kopien des maschinenlesbaren Lizenzmaterials, gleich ob vertragskonform oder vertragswidrig bearbeitet, übersetzt sowie unverändert oder bearbeitet mit anderen Programmen verbunden wurde, verbleiben - unbeschadet des Eigentums des Kunden am Aufzeichnungsträger - bei MOTIONDATA. Der Kunde ist verpflichtet, auf allen Kopien des Lizenzmaterials den Copyright Vorbehaltsvermerk zu Gunsten MOTIONDATA anzubringen. Der Kunde verpflichtet sich, Lizenzmaterial einschliesslich Kopien jeder Art, keinesfalls Dritten, einschliesslich anderen Lizenznehmern des betreffenden Bereichs oder Moduls, zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräusserung oder Auflösung des Unternehmens des Kunden. Als Dritte gelten nicht Mitarbeiter des Kunden und von MOTIONDATA sowie andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemässen Nutzung des Lizenzprogramms für den Kunden bei ihm aufhalten. Eine Übertragung oder Vermietung der gewährten Nutzungsrechte oder eine Einräumung von Unterlizenzen an dem Lizenzmaterial ist nicht zulässig.

A.5 Lieferung

Der Kunde erhält bei Abschluss eines Erstvertrages oder einer Nebenlizenz jeweils eine Lieferkopie des betreffenden Lizenzmaterials auf einem maschinenlesbaren Datenträger sowie den zur Nutzung erforderlichen Freischaltcode und ein Exemplar der jeweils einschlägigen Anwendungsdokumentation in elektronischer Form. Für den Fall des Abschlusses einer Erweiterungsvereinbarung erfolgt die Lieferung regelmässig durch Lieferung eines Freischaltcodes. Soweit in den Fällen des Abschlusses einer Erweiterungsvereinbarung eine Lieferung von maschinenlesbarem Code aus technischen Gründen erforderlich ist, beispielsweise bei Erweiterung auf bestimmte Module, erfolgt die Lieferung auf einem maschinenlesbaren Datenträger nebst Übermittlung eines erforderlichen Freischaltcodes. Der Kunde wird MOTIONDATA bei der Erstellung des jeweiligen Freischaltcodes durch Bereitstellung erforderlicher Informationen zur eindeutigen Identifizierung der Bestimmten Maschine unterstützen. MOTIONDATA führt die Installation nur im Rahmen einer gesondert zu beauftragenden kostenpflichtigen Dienstleistung durch. MOTIONDATA übernimmt keine über die nachfolgende Ziffer A.7 hinausgehende Gewährleistung dafür, dass das gelieferte Lizenzmaterial frei von Viren ist. MOTIONDATA erklärt jedoch, dass MOTIONDATA keine Kenntnis von Viren im gelieferten Lizenzmaterial hat. MOTIONDATA wird Datenträger vor Auslieferung mit allgemein verfügbaren, jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Virenscannern darauf überprüfen, ob das Lizenzmaterial oder der Datenträger Viren enthalten.

A.6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung besteht aus:

- einer Einmal-Lizenzgebühr; und
- laufenden Pflegegebühren.

Die Einmal-Lizenzgebühr ist mit Lieferung des Lizenzmaterials als Gegenleistung für die zeitlich unbeschränkte Einräumung des Nutzungsrechts gemäss vorstehender Ziffer A.1 zur Zahlung fällig. Die Pflegegebühren sind in der im Deckblatt angeführten monatlichen Höhe jeweils kalenderjährlich im Voraus zur Zahlung fällig, wobei im Falle eines Vertragsbeginns während eines Kalenderjahres die für den Rest des Kalenderjahres anfallenden Pflegegebühren vom Kunden am ersten Bankwerktag des Monats, der auf die Lieferung des Lizenzmaterials folgt zu bezahlen sind. MOTIONDATA ist frühestens nach zwölf Monaten zum 01. Januar eines jeden Jahres berechtigt, die Pflegegebühren anzupassen, wobei die Änderung die jeweilige zwischenzeitliche Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise, Basis

Dezember 2015 = 100 Punkte, des Bundesamtes für Statistik oder eines allfälligen an dessen Stelle tretenden Ersatzindex, um nicht mehr als zwei (2) Prozentpunkte übersteigen darf.

A.7 Gewährleistung

MOTIONDATA leistet für die vertragsgemässen Eigenschaften des Lizenzmaterials Gewähr. Mängel sind vom Kunden unverzüglich schriftlich an MOTIONDATA zu rügen.

MOTIONDATA ist im Falle eines gewährleistungspflichtigen Mangels zunächst zur nach ihrer Wahl Verbesserung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreien Lizenzmaterials berechtigt. Die Mangelbeseitigung erfolgt durch Übersendung eines Datenträgers, auf dem sich eine mangelbereinigte Version befindet, welche vom Kunden selbst zu installieren ist. Soweit technisch möglich, ist MOTIONDATA berechtigt, die mangelbereinigte Version an Stelle der Übersendung eines Datenträgers auch online zu überspielen. **Die Mangelbeseitigung gilt erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch innerhalb angemessener Frist als fehlgeschlagen.** Schlägt die Mangelbeseitigung fehl bzw. gelingt es MOTIONDATA im Rahmen der Mangelbeseitigung nicht, eine erhebliche Abweichung von der Dokumentation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass das Programm für den Kunden grundsätzlich einsatzfähig wird, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Herabsetzung der Einmal-Lizenzgebühr, nicht jedoch der laufenden Pflegegebühren, verlangen. **Jeder weitere oder andere Rechtsbehelf bleibt ausgeschlossen.**

Ist die Beseitigung von Mängeln mit angemessenem Aufwand nicht möglich, so kann MOTIONDATA hinsichtlich des betroffenen Bereichs oder Moduls vom Vertrag zurücktreten.

Im Falle eines Vertragsrücktritts durch den Kunden oder durch MOTIONDATA wird dem Kunden ausschliesslich die Einmal-Lizenzgebühr, nicht aber die bis dahin von ihm bereits an MOTIONDATA entrichteten Pflegegebühren sowie sonstigen Entgelte für anderweitige Leistungen von MOTIONDATA rückerstattet.

Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so hat der Kunde an MOTIONDATA die Kosten der Überprüfung zu den Ansätzen gemäss Anlage B.3.1 „Preise und Spesen für Beratungs- und EDV-Systemunterstützungsleistungen der MOTIONDATA“ zu erstatten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Mängel zwölf (12) Monate ab Lieferung an den Kunden.

Der Kunde hat MOTIONDATA bei der Suche nach den Mangelursachen und Mängelbehebung angemessen unentgeltlich zu unterstützen.

A.8 Einsatzbedingungen

Jedes MOTIONDATA Lizenzprogramm ist für den Einsatz auf bestimmten Maschinentypen und für den Betrieb zusammen mit bestimmten anderen Geräten und Programmen von MOTIONDATA entwickelt. Spezifische Einsatzbedingungen des Kunden sind von diesem vorab schriftlich zu erklären und werden nur durch schriftliche Einbeziehung auf dem Deckblatt Bestandteil des Vertrages. Im Übrigen gelten ausschliesslich die Funktionsbeschreibungen und Systemvoraussetzungen wie sie im jeweiligen Anbot von MOTIONDATA spezifiziert werden. Wird ein Lizenzprogramm unter anderen als diesen Systemvoraussetzungen genutzt, so entfällt die Verpflichtung von MOTIONDATA zur Gewährleistung.

A.9 Laufzeit des Pflegevertrages

Die Kündigung des Pflegevertrages ist erstmalig mit Ablauf von fünf (5) Jahren durch die Vertragsparteien möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei (3) Monate. Mangels Kündigung verlängert sich nach Ablauf von fünf (5) Jahren der Pflegevertrag um jeweils weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der jeweiligen Verlängerungsperiode gekündigt wird. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dem Kunden steht ein Sonderkündigungsrecht des Pflegevertrages unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten für den Fall zu, dass er die Nutzung des Lizenzmaterials und der Software aus zwingenden betrieblichen Erfordernissen beenden muss. Eine anteilige Rückvergütung fälliger oder bereits entrichteter Pflegegebühren und/oder der Einmal-Lizenzgebühr ist jedoch ausgeschlossen. Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts ist der Kunde verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien sowie geänderte oder mit anderen Programmen verbundene Kopien des Lizenzmaterials an MOTIONDATA **herauszugeben oder zu vernichten (löschen) und über Aufforderung von MOTIONDATA die Vernichtung (Löschung) mit öffentlich beurkundeter Erklärung zu versichern**; dies gilt auch für etwa gelieferte Handbücher. Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist der Kunde zur Zurückhaltung einer Archivkopie des Lizenzmaterials zu dem ausschliesslichen Zweck der Erfüllung gesetzlich zwingend vorgeschriebener Aufbewahrungspflichten aber keinesfalls zur produktiven Nutzung der Archivkopie des Lizenzmaterials berechtigt **und hat er dies über Aufforderung von MOTIONDATA mit öffentlich beurkundeter Erklärung zu versichern**. Ersetzt der Kunde jedoch ein gekündigtes Programm durch eine neue Programmversion mit anderer Programmnummer, so ist er berechtigt, die bisherige Version vor ihrer Rückgabe bzw. Löschung bis zu drei (3) Monaten als Ausweichreserve aufzubewahren. MOTIONDATA ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Nutzungsuntersagung des Lizenzmaterials berechtigt.

Das Recht der Vertragsparteien zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe stellen insbesondere die folgenden dar: (a) Verstoss gegen die Regelungen hinsichtlich Umfang und der Ausübung des Nutzungsrechts nach Massgabe von vorstehenden Ziffern A.1 und A.2 und fruchtloser Ablauf einer Frist von zehn (10) Kalendertagen nach Abmahnung; (b) soweit gesetzlich zulässig, Antrag auf Eröffnung oder Einleitung eines Insolvenz- oder anderen Verfahrens gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz über das Vermögen einer Vertragspartei oder Einstellung der Zahlungen durch eine Vertragspartei.

A.10 Prüfrecht

Der Kunde räumt MOTIONDATA das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Lizenzbedingungen durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen oder durch Remote-Zugriff ein. Der Kunde wird den Sachverständigen bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Jede Überprüfung durch einen Sachverständigen oder durch Remote-Zugriff ist dem Kunden mindestens fünf (5) Werktage zuvor anzuzeigen. Sollte sich bei der Überprüfung eine Lizenzverletzung ergeben, so sind die Kosten der Überprüfung durch den Kunden zu tragen. Für jeden Fall einer Verletzung der Lizenzbedingungen verpflichtet sich der Kunde zur Nachzahlung allfälliger diesbezüglicher Lizenzgebühren gemäss der jeweils gültigen Preisliste von MOTIONDATA.

A.11 Gegenstand und Umfang der Programmpflege

A.11.1 Gegenstand und Umfang der Programmpflege im Allgemeinen

Die MOTIONDATA-Programmpflege umfasst:

- a) Fortentwicklung der Software in Bezug auf Qualität und Aktualität.
- b) Anpassung des Lizenzmaterials im Falle von Änderungen im Betriebssystem der Bestimmten Maschine. Nicht in der Pflege enthalten sind Anpassungen für ein neues Betriebssystem.
- c) Abgabe verbesserter Releases. Darunter fallen Verbesserungen, die im Rahmen des Leistungsumfanges des Lizenzmaterials liegen und in diesem Rahmen funktionelle oder Performance-Verbesserungen bringen.

Nicht enthalten sind völlig neue Funktionen, die eine wesentliche Erweiterung des Leistungsumfanges bedeuten. Nicht enthalten sind weiters Funktionsänderungen bei bereits bestehenden und durch den Kunden erworbenen Funktionen, wenn diese nach Beurteilung von MOTIONDATA nur mit erheblichem Aufwand herstellbar sind. Solche Erweiterungen und Funktionsänderungen werden von MOTIONDATA gegen gesondertes Entgelt oder zusätzliche Lizenzgebühren angeboten.

Ebenfalls nicht enthalten ist die Installation neuer Releases.

- d) Bereitstellung aktualisierter Dokumentationen zu den Release-Wechseln.
- e) Fehlerbehebung.

Der Kunde benennt MOTIONDATA eine zuständige Ansprechperson als systemverantwortliche Person sowie einer Ersatzperson, über welche die gesamte Kommunikation der Parteien abgewickelt wird. Dies gilt auch bei Mehrfachinstallationen nach vorherigem Abschluss von Nebenlizenzen. Die systemverantwortliche Person und die Ersatzperson werden im Vertriebsinformationssystem der MOTIONDATA hinterlegt.

A.11.2 Releases

- a) MOTIONDATA stellt im Rahmen der Pflege in regelmässigen Abständen neue Releases zur Verfügung. Neue Releases können in der Bereitstellung auch nur einzelner neuer Bereiche oder Module bestehen. Die neuen Releases werden von MOTIONDATA per Post auf vereinbartem Datenträger oder elektronisch versandt. Die Datenträger bleiben Eigentum von MOTIONDATA. Die Installationen hat der Kunde selbst durchzuführen; auf Wunsch erledigt MOTIONDATA die Installationen gegen zusätzliches Entgelt. Der Kunde ist für das Sichern der Releases verantwortlich. **Bei Auslieferung eines neuen Releases oder einer Erweiterung wird MOTIONDATA das vorangegangene Release oder die Erweiterung regelmässig für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten weiter pflegen. MOTIONDATA ist jedoch berechtigt, auch vor Ablauf dieses Zeitraumes die Pflege des vorangegangenen Releases mit der Begründung zu verweigern, dass (i) der Fehler im aktuellen Release behoben ist oder (ii) die Fehlerbehebung auf der Basis des vorangegangenen Releases wesentliche Anpassungen dieses Releases erforderlich machen würde, die zu erheblichen Mehraufwänden der MOTIONDATA führen und daher die Fehlerbehebung im neuen Release sinnvoller ist. Der Anspruch auf Pflege des vorangegangenen Releases erlischt jedenfalls nach Ablauf des**

Zeitraumes von zwölf (12) Monaten nach allgemeiner Verfügbarkeit des neuen Releases oder der Erweiterung.

- b) MOTIONDATA nimmt Verbesserungsvorschläge entgegen, prüft ihre allgemeine Verwendbarkeit und die Möglichkeiten zur Implementierung und entscheidet abschliessend über die Implementierung eines Vorschlages. MOTIONDATA schuldet für verwendete Verbesserungsvorschläge des Kunden keinerlei Vergütung; mit der Bekanntgabe des Verbesserungsvorschlages überträgt der Kunde alle eventuellen Rechte aus seinem Vorschlag kostenlos auf MOTIONDATA.

A.11.3 Fehlerbehebung

- a) Stellt der Kunde einen Fehler fest, so ist dieser ohne Verzug mit allen erforderlichen Unterlagen, insbesondere mit Auszügen der Dateien, Fehlerbeschreibungen sowie eventuellen Dumps, etc. an MOTIONDATA substantiiert zu melden und zu rügen. MOTIONDATA kann gegebenenfalls weitere Unterlagen nachfordern. **Der Kunde unterstützt MOTIONDATA im erforderlichen Umfang unentgeltlich und ermöglicht MOTIONDATA nach vorheriger Ankündigung den Remote-Zugriff zu seiner Anwendung. MOTIONDATA gewährleistet die vertrauliche Behandlung der Daten. Handelt es sich um einen umgeharen Fehler, wird MOTIONDATA eine Anleitung zur Fehler-Umgehung geben. Die Korrektur erfolgt dann mit dem nächsten Release.** Handelt es sich um einen Fehler, der ein Weiterarbeiten unmöglich macht, wird dem Kunden unverzüglich eine bereinigte Programmversion zur Verfügung gestellt. Die Installationen hat der Kunde selbst durchzuführen; auf seinen Wunsch erledigt MOTIONDATA die Installationen gegen gesondertes Entgelt.
- b) MOTIONDATA beginnt mit der Fehlerbehebung
- bei betriebsverhindernden Fehlern: wenn sie bis 12:00 Uhr gemeldet sind, spätestens am nächsten Werktag; wenn sie nach 12:00 Uhr gemeldet sind, spätestens am übernächsten Werktag.
 - bei betriebsbehindernden Fehlern binnen angemessener Frist
 - bei sonstigen Fehlern erfolgt die Behebung mit dem nächsten Release.

Fehlerkategorien:

Betriebsverhindernde Fehler (= Fehlerkategorie 1): schwere Fehler, z.B. Fehler, die dazu führen, dass die Software nicht genutzt werden kann; Fehler in zentralen Funktionen, die zum Abbruch der gesamten Anwendung führen.

Betriebsbehindernde Fehler (= Fehlerkategorie 2): mittlere Fehler, z.B. Fehler, die nicht zu den in der Fehlerkategorie 1 aufgeführten Fehlern gehören und gleichwohl so erheblich sind, dass eine Fehlerkorrektur im nächsten Release nicht zumutbar ist und wobei der Mangel auch nicht mit organisatorischen Mitteln in vertretbarer Weise umgangen werden kann.

Sonstige Fehler (= Fehlerkategorie 3): leichte Fehler, z.B. Fehler, die keine bedeutsame Auswirkung auf Funktionalität und Nutzbarkeit haben. Die Nutzung der Programme ist hierdurch nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

- c) Die Pflicht zur Fehlerbehebung erlischt für MOTIONDATA, wenn der Kunde oder Dritte am Lizenzmaterial oder dessen Umgebung Veränderungen vornehmen, die für den Fehler ursächlich sind.
- d) **Das Auftreten von Fehlern berechtigt den Kunden nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu reduzieren oder in irgendeiner Weise zu verrechnen.**
- e) MOTIONDATA schuldet ausschliesslich die Beseitigung des Fehlers oder eine Anleitung zur Umgehung des Fehlers, nicht aber den Ersatz etwaiger Schäden, die durch den Fehler oder als Folge des Fehlers entstehen. Eigene Aufwendungen des Kunden im Zusammenhang mit der Fehlersuche und Fehlerbeseitigung sind von MOTIONDATA nicht zu erstatten.

A.12 Hotline – Service –Leistungen und -Bedingungen

A.12.1 Für die Hotline-Unterstützung benennt der Kunde eine Ansprechperson als systemverantwortliche Person und eine Ersatzperson, welche beide in der Handhabung des Lizenzmaterials geschult ist und vor Inanspruchnahme der Hotline-Unterstützung zu versuchen haben, das aufgetretene Problem aus eigenem zu lösen bzw. einzugrenzen und zu spezifizieren. Die Hotline-Unterstützung von MOTIONDATA darf nur in

Anspruch genommen werden, wenn die mit dem Programm ausgelieferte Dokumentation bzw. Bedienerhilfe für das aufgetretene Problem keine Lösungshinweise gibt. Die Ansprechperson und die Ersatzperson des Kunden sind als systemverantwortliche Personen gegenüber MOTIONDATA zu benennen und allein berechtigt, die Hotline-Unterstützungsleistungen der MOTIONDATA nach Massgabe dieser Hotline-Service-Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Der Kunde ermöglicht MOTIONDATA den Remote-Zugriff zu seiner Anwendung. MOTIONDATA gewährleistet die vertrauliche Behandlung der Daten.

A.12.2 MOTIONDATA berät und unterstützt den Kunden im Rahmen des Hotline-Service bei folgenden Fragen:

- Meldung von Anwendungsfehlern.
- Probleme bei der Datenübergabe per Schnittstelle an Fremdsysteme (z.B. Importeurssysteme, Teilekataloge, etc.), sofern diese Schnittstelle zuvor bereits erfolgreich im Einsatz war.
- Probleme bei der Datenerfassung mit Erfassungs-Terminals oder Lesegeräten, sofern diese Geräte zuvor bereits erfolgreich im Einsatz waren.
- Fragen zum Betrieb der Software, zur Software-Bedienung oder Software-Funktionen.

A.12.3 Die Hotline dient nicht dazu, Schnittstellen zu Fremdsystemen oder Erfassungs-Terminals in Betrieb zu nehmen. Die Hotline ersetzt keine Schulung für Betrieb, Bedienung und Funktionen des Lizenzmaterials.

A.12.4 MOTIONDATA ist berechtigt, Fragestellungen, die nicht unter den Lizenz- und Pflegevertrag fallen, in Absprache mit dem Kunden an Dritte, beispielsweise an Berater von MOTIONDATA, weiterzuleiten, die Hilfestellung zu diesen Fragen liefern können. Wenn der Kunde von diesen Dritten Dienstleistungen in Anspruch nimmt, so ist die Verrechnung dieser Dienstleistungen vom Kunden direkt zu regeln und ist nicht Bestandteil des Lizenz- und Pflegevertrages mit MOTIONDATA.

A.12.5 Der Hotline-Service ist an Werktagen am Sitz von MOTIONDATA von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr (nachfolgend „gewöhnliche Geschäftszeiten“ genannt) zu erreichen unter <https://servicedesk.motiondata.at> oder <https://servicedesk.vector.at> telefonisch für **Vector-Produkte unter Telefon +41 71 775 84 85** bzw. im Zusammenhang **mit allen anderen Produkten unter Telefon +41 71 775 84 84**.

A.12.6 Die Bearbeitung der Kundenanfragen beginnt abhängig von der Dringlichkeitsstufe in der Regel spätestens innerhalb folgender Reaktionsfristen, berechnet ab Eingang des Kundenanrufs bzw. E-Mails oder Fax, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten der MOTIONDATA, wie in vorstehender Ziffer A.12.5 festgelegt. Bei Ermittlung der Reaktionsfristen wird ausschliesslich auf diese gewöhnlichen Geschäftszeiten abgestellt, das heisst beispielsweise bei Anruf um 16.30 Uhr läuft die Reaktionsfrist noch eine halbe Stunde am gleichen Tag und am darauf folgenden Tag ab 8.00 Uhr weiter.

Dringlichkeitsstufe	Beschreibung der Dringlichkeit	Reaktionsfrist
1	Drohender Datenverlust, Stillstand der Anwendung	1 Stunde
2	Wichtige Eingaben unmöglich, wichtige Informationen nicht verfügbar	4 Stunden
3	Meldung von Fehlern, die Mehrarbeit verursachen	8 Stunden
4	sonstige Fragen oder Probleme	16 Stunden

A.12.7 Die Hotline-Serviceleistungen von MOTIONDATA in dem in dieser gesamten Ziffer A.12 angeführten Umfang werden durch die vom Kunden gemäss vorstehender Ziffer A.6 zu bezahlenden laufenden Pflegegebühren mitabgegolten.

A.13 Sonstige Leistungen

Alle übrigen Leistungen, die nicht in den vorstehenden Ziffern A.11 und A.12 ausdrücklich genannt sind, sind nicht im Umfang der Pflegeleistungen und Hotline-Serviceleistungen von MOTIONDATA enthalten. Dies betrifft insbesondere:

- Fehlermeldungen, die auf fehlerhafte Anwendung zurückgehen.
- Einsatz von Beratern beim Kunden vor Ort.
- Sonstige Dienstleistungen, die über die Beratung bei Anwenderproblemen im Zusammenhang mit der bereits bestehenden Installation hinausgehen.

Solche weitergehenden Leistungen werden von MOTIONDATA nur über einen gesonderten Auftrag des Kunden entgeltlich gemäss nachfolgenden Geschäftsbedingungen Litera B „Beratungs- und EDV-Systemunterstützungsleistungen“ erbracht.

B. BERATUNGS- UND EDV-SYSTEMUNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

B.1 Allgemeines

MOTIONDATA erbringt nach Massgabe der Regelungen in diesem Kapitel Litera B Leistungen in Form von Beratung, Hotline-Service, Installationsarbeiten sowie Erstellung von kundenspezifischen Anpassungen, insbesondere Anpassungsprogrammierung im Source Code zuvor lizenzierter Software, Gutachten, Konzepten, Leistungsbeschreibungen und Vorstudien, welche über die Leistungen gemäss vorstehendem Kapitel Litera A „Lizenz- und Pflegeverträge (Software)“ hinaus gehen.

B.2 Besonderheiten bei der kundenspezifischen Anpassung zuvor lizenzierter Software

B.2.1 MOTIONDATA ist berechtigt, vom Kunden alle für die Erstellung der kundenspezifischen Anpassungen benötigten Unterlagen, Informationen und Daten zu verlangen. Hierzu gehören, soweit dies nicht schon vor Angebot bzw. Auftrag erfolgt ist, ein vollständiges Pflichtenheft (mit Anforderungskatalog, Leistungsbeschreibungen), ferner Testdaten, insbesondere für Abnahmetests, in maschinenlesbarer Form. Der Umfang der vorstehenden Informationen ist regelmässig im Angebot/ Auftrag festzulegen. Soweit im Angebot oder bei Auftragserteilung nichts Besonderes vereinbart wird, müssen die benötigten Unterlagen, Informationen und Daten vor Beginn der Arbeiten in verbindlicher Fassung vorliegen.

B.2.2 Wird MOTIONDATA auch mit der Erstellung des Pflichtenheftes (oder Teilen hiervon) beauftragt, so wird es mit der Freigabe durch den Kunden verbindlich. Der Kunde gibt das Pflichtenheft oder die von MOTIONDATA erstellten Teile unverzüglich nach Vorlage durch MOTIONDATA frei oder lehnt die Freigabe unter Angabe von Gründen ab. Änderungen des zunächst vorgelegten Pflichtenheftes werden durch MOTIONDATA nach erneuter Beauftragung durch den Kunden in Form von Dienstleistungen erbracht. Soweit der Kunde binnen zehn (10) Werktagen nach Vorlage des Pflichtenheftes durch MOTIONDATA keine Erklärung abgibt, wird das vorgelegte Pflichtenheft verbindlich.

B.2.3 Soweit zwischen den Parteien nichts anders vereinbart ist, hat der Kunde alle MOTIONDATA übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich zu verwahren, sodass sie bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial rekonstruiert werden können. Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen Projektleiter oder Teil-Projektleiter, die mit der Erstellung der kundenspezifischen Anpassungen zusammenhängende Informationen und Entscheidungen zu erteilen bzw. herbeizuführen haben.

B.2.4 Fristen für die Lieferung der kundenspezifischen Anpassungen und für die sonstigen von MOTIONDATA zu erbringenden Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung im Angebot/Auftrag und sind als Projektfertigstellungstermin zu bezeichnen. Die Fristen verlängern sich entsprechend, wenn im Falle der Erstellung des Pflichtenheftes durch MOTIONDATA dessen Freigabe vom Kunden erst nach dem vorgesehenen Termin erfolgt oder wenn sonstige zur Erstellung der kundenspezifischen Anpassungen erforderliche Unterlagen aus von MOTIONDATA nicht zu vertretenden Gründen nicht zum vorgesehenen Termin vorliegen,. Dasselbe gilt, wenn MOTIONDATA durch eine nachträgliche Änderung des Pflichtenheftes oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände in der ordnungsgemässen Durchführung des Auftrages behindert wird. Als von MOTIONDATA nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Leistungen oder der bereit zu stellenden Systemumgebung, die im Rahmen der Zusammenarbeit vom Kunden zu erbringen sind; ferner höhere Gewalt, wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung etc.

B.2.5 Bei Abnahme der kundenspezifischen Anpassungen sind folgende drei Fehlerkategorien zu unterscheiden:

Fehlerkategorie 1: schwere Fehler z.B.

- Fehler, die dazu führen, dass die Software nicht genutzt werden kann.
- Fehler in zentralen Funktionen, die zum Abbruch der gesamten Anwendung führen.

Fehlerkategorie 2: mittlere Fehler, z.B.

- Fehler in der Anwendung, die nicht zu den in der Fehlerkategorie 1 aufgeführten Fehlern gehören und gleichwohl so erheblich sind, dass eine Abnahme des Werkes und Fehlerkorrektur im Rahmen der Gewährleistung nicht zumutbar ist und wobei der Mangel nicht mit organisatorischen Mitteln umgangen werden kann.

Fehlerkategorie 3: leichte Fehler, z.B.

- Fehler, die keine bedeutsame Auswirkung auf Funktionalität und Nutzbarkeit haben. Die Nutzung der kundenspezifischen Anpassungen ist hierdurch nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Fehler der Fehlerkategorien 1 und 2 berechtigen nach wiederholtem Scheitern der Fehlerbehebung (mindestens zwei Versuche) innerhalb angemessener Frist zur Verweigerung der Abnahme. Die Fehlerkorrektur von Fehlern der Fehlerkategorie 3 erfolgt im Rahmen der Nachbesserung. Bei fehlender Erklärung des Kunden innerhalb einer Frist von dreissig (30) Kalendertagen nach Freigabe durch MOTIONDATA oder bei Inbetriebnahme durch den Kunden gilt die Abnahme als durch diesen erklärt. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Abnahme.

B.3 Preise, Spesen und Zahlungsbedingungen

B.3.1 Art und Höhe der Preise und Spesen

Die Preise und Spesen für die Leistungen von MOTIONDATA sind grundsätzlich im jeweiligen Angebot/Auftrag spezifiziert und richten sich nach Zeit und Aufwand.

Soweit im Angebot/Auftrag nicht spezifiziert, gelangen für die Leistungen von MOTIONDATA die in Anlage B.3.1 „Preise und Spesen für Beratungs- und EDV-Systemunterstützungsleistungen der MOTIONDATA“ zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten Preise und Spesen zur Anwendung. Die in dieser Anlage B.3.1 angeführten Preise und Spesen unterliegen Anpassungen nach Massgabe geänderter Kostenstrukturen, Gebühren und Steuern etc., welche dem Kunden von MOTIONDATA jeweils im Voraus bekanntgegeben werden.

B.3.2 Zahlungsbedingungen

MOTIONDATA wird dem Kunden jeweils nach Ablauf eines Monats eine Rechnung über die in diesem Monat vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen stellen.

B.4 Schutz- und Immaterialgüterrechte und Pflege

MOTIONDATA räumt dem Kunden an den Arbeitsergebnissen ein zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht gemäss den Bestimmungen des Lizenzvertrages über das Lizenzmaterial ein. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte bei MOTIONDATA. Soweit im Angebot/Auftrag festgehalten, erbringt MOTIONDATA Pflegeleistungen in Bezug auf kundenspezifische Anpassungen gemäss den Pflegebedingungen des Lizenz- und Pflegevertrages und gegen Entgelt gemäss Angebot/Auftrag.

C. HANDELSWAREN (HARDWARE)

C.1 Lieferungen

C.1.1 Lieferung erfolgt ab Versandort von MOTIONDATA oder unmittelbar ab Versandort des Herstellers, ausschliesslich Verpackung, Transport und Versicherung, und auf Rechnung und Gefahr des Kunden. MOTIONDATA ist zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen gelten grundsätzlich als selbständige Lieferungen, die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können. Die Verpflichtung zur Montage und Installation bedarf eines gesonderten schriftlichen Auftrags des Kunden und wird unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäss vorstehendem Kapitel Litera B „Beratung- und EDV-Systemunterstützungsleistungen“ von MOTIONDATA erbracht.

C.1.2 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Verbindlichkeit der Fristen setzt die rechtzeitige Erbringung aller notwendigen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen durch den Kunden voraus.

Die Frist gilt als eingehalten,

- a) bei Lieferungen ohne Montage und Installation, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist von MOTIONDATA oder einem Zulieferer/Subunternehmer von MOTIONDATA zum Versand an den Kunden gebracht oder zur Abholung durch den Kunden bereitgestellt worden ist. Falls die Lieferung oder Abholung sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Mitteilung der Lieferbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt;
- b) bei Lieferung mit Montage und Installationsverpflichtung, sobald die Montage und Installation innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

C.1.3 Lieferfristen verlängern sich für MOTIONDATA angemessen bei Störungen aufgrund durch MOTIONDATA nicht zu vertretenden Hindernissen wie z.B. Streik, Aussperrungen, Krieg, Störungen bei der

Eigenbelieferungen, Betriebsstörungen und andere Fälle höherer Gewalt. Wird die Lieferung dadurch dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird MOTIONDATA von der Lieferverpflichtung endgültig befreit und kann MOTIONDATA vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche gegen MOTIONDATA ableiten kann.

C.1.4 Wird die Lieferung auf Wunsch oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, so kann MOTIONDATA dem Kunden ab Anzeige der Lieferbereitschaft Lagergeld in Höhe von einem halben Prozent (0,5%) des Bruttorechnungsbetrages für jede vollendete Woche in Rechnung stellen, wobei der Betrag jedoch absolut mit fünf Prozent (5%) des Bruttorechnungsbetrages begrenzt wird. Übersteigende gesetzliche Schadenersatzansprüche von MOTIONDATA bleiben jedoch vorbehalten.

C.1.5 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von MOTIONDATA. Der Kunde darf die gelieferten Waren im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes mit anderen Sachen verbinden und in diese einbauen. Eine Verbindung oder ein Einbau erfolgen jedoch ausschliesslich für Rechnung von MOTIONDATA, welche einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache erwirbt, der dem Verhältnis des Wertes der von MOTIONDATA gelieferten Waren zum Wert der neuen Sache entspricht.

Der Kunde darf die gelieferten Waren und die allenfalls im Miteigentum von MOTIONDATA stehenden neuen Sachen im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes unter der Voraussetzung veräussern, dass er mit dem Käufer kein Abtretungsverbot und einen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung vereinbart. Der Kunde tritt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräusserung der Vorbehaltswaren samt Eigentumsvorbehalt hiermit in Höhe des jeweiligen Bruttofakturenbetrages der von MOTIONDATA an ihn gelieferten Waren zur bis zu deren vollständiger Bezahlung zur Besicherung an MOTIONDATA ab. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von MOTIONDATA an den Kunden gelieferten Waren und der allenfalls im Miteigentum von MOTIONDATA stehenden neuen Sachen ist dem Kunden bis zur vollständigen Zahlungsleistung an MOTIONDATA nicht erlaubt.

Bei Zugriffen Dritter auf die von MOTIONDATA gelieferten Waren oder die allenfalls im Miteigentum von MOTIONDATA stehenden neuen Sachen hat der Kunde das Eigentumsrecht von MOTIONDATA geltend zu machen und MOTIONDATA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmassnahmen im Zusammenhang mit solchen Zugriffen Dritter.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung, kann MOTIONDATA die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräusserung und zur Verbindung oder dem Einbau der von MOTIONDATA gelieferten Waren mit anderen Sachen widerrufen und die gelieferten Waren auf Kosten des Kunden zurücknehmen. Die Rücknahme der Waren durch MOTIONDATA gilt mangels ausdrücklicher Erklärung nicht als Rücktritt vom Vertrag.

MOTIONDATA ist in solchen Fällen berechtigt, die zurückgenommenen Waren durch Verkauf zum Marktpreis oder in einer öffentlichen Versteigerung zu verwerten und sich aus dem Verwertungserlös unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den Kunden befriedigen. Ein allfälliger Überschuss steht dem Kunden zu.

C.2 Zahlungsbedingungen

MOTIONDATA ist berechtigt, Lieferungen unbeschadet der vereinbarten Zahlungskonditionen nur gegen Vorauskassa durchzuführen, wenn gemäss Beurteilung von MOTIONDATA Umstände vorliegen, die erwarten lassen, dass die Zahlungsleistung durch den Kunden gefährdet ist. Dies gilt insbesondere, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, wenn der Kunde fällige Forderungen von MOTIONDATA nicht bezahlt, etc. MOTIONDATA kann in letzterem Fall auch alle weiteren Lieferungen an den Kunden so lange aussetzen, bis alle überfälligen Forderungen beglichen sind.

C.3 Gewährleistung

MOTIONDATA leistet für die vertragsgemässen Eigenschaften der Waren Gewähr. Der Kunde hat MOTIONDATA einen Mangel unter genauer Angabe der Art und Umstände, unter denen er sich gezeigt hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Mängelrüge).

MOTIONDATA ist im Falle eines gewährleistungspflichtigen Mangels nach eigener Wahl zunächst berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Falls MOTIONDATA vom Kunden ordnungsgemäss gerügte Mängel auch im Rahmen zweier Nachbesserungsversuche innerhalb angemessener Nachfrist nicht beseitigt und auch keine Ersatzlieferung durchführt, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Preisminderung oder die Rückgängigmachung (Wandlung) des Kaufvertrages zu verlangen; letzteres jedoch bei Mängeln, die sich auf teilabnahmefähige Lieferungen beschränken, nur hinsichtlich der mangelbehafteten Teillieferungen, sofern die übrigen Lieferungen für sich alleine für den Kunden noch wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind.

Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so hat der Kunde an MOTIONDATA die Kosten der Überprüfung zu den Ansätzen gemäss Anlage B.3.1 „Preise und Spesen für Beratungs- und EDV-Systemunterstützungsleistungen der MOTIONDATA“ zu erstatten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit Lieferung an den Kunden oder, sofern durch MOTIONDATA die Installation durchgeführt wird, mit erfolgter Installation. Der Kunde hat MOTIONDATA bei der Suche nach den Mangelursachen und Mängelbehebung angemessen unentgeltlich zu unterstützen.

D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

D.1 Ausschluss abweichender Geschäftsbedingungen

Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keinerlei rechtliche Wirkung und gelten ausdrücklich als wegbedungen und nicht vereinbart.

D.2 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Parteien haben hinsichtlich aller gegenseitig offen gelegten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, einschliesslich Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen strikte Vertraulichkeit zu bewahren und auch ihre mit der Vertragsabwicklung befassten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in gleicher Weise zu verpflichten. **Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung zeitlich unbefristet.**

Nach Vertragsbeendigung ist der jeweilige Empfänger verpflichtet, alle Unterlagen mit vertraulichen Informationen der anderen Partei zurückzugeben.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Daten- und Persönlichkeitsschutz sind von den Parteien einzuhalten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine von ihm jeweils bekanntgegebenen personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung des von ihm erteilten Auftrages erforderlich sind, von MOTIONDATA verarbeitet und verwendet und zu diesem Zweck auch an sonstige von MOTIONDATA zur Auftragserfüllung beigezogene natürliche oder juristische Personen übermittelt werden dürfen. Der Kunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten auch für andere Zwecke verarbeitet und verwendet und an Dritte übermittelt werden dürfen, wenn diese anderen Zwecke mit dem Zweck, zu dem seine personenbezogenen Daten erhoben wurden, vereinbar sind.

Die Verarbeitung und Verwendung der vom Kunden jeweils bekanntgegebenen personenbezogenen Daten beruht insbesondere auf Art. 6 DSGVO (Einwilligung, Vertragserfüllung, Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, berechtigte Interessen).

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die vorgenannten Zwecke nicht erforderlich sind. Die personenbezogenen Daten werden jedoch jedenfalls solange gespeichert, als dazu gesetzliche Verpflichtungen bestehen, beispielsweise aufgrund von Aufbewahrungspflichten oder solange Fristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Der Kunde hat das Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde.

D.3 Mehrwertsteuer, Rechnungslegung, Zahlungsverzug, Verrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich mit dem zur Zeit der Leistungserbringung jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird dieser innerhalb einer Berechnungsperiode geändert, so gelten die Zeiträume mit den jeweils gültigen Mehrwertsteuersätzen als getrennte Berechnungsperioden. MOTIONDATA ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln, womit sich der Kunde ausdrücklich einverstanden erklärt.

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt ist jede Rechnung von MOTIONDATA innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für in Rechnung gestellte Teilleistungen.

Zahlungen gelten erst als an MOTIONDATA geleistet, wenn der Geldbetrag in voller Höhe auf einem Konto von MOTIONDATA eingegangen ist. Zahlungen an Mitarbeiter von MOTIONDATA oder sonstige Dritte sind nicht gestattet. Zahlungsverzug des Kunden berechtigt MOTIONDATA die laufenden Lieferungen und Leistungen einzustellen und nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden zurückzutreten.

Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden werden diesem von MOTIONDATA Verzugszinsen in Höhe von zehn Prozent (10.00%) pro Jahr in Rechnung gestellt.

Der Kunde kann nur mit solchen Gegenforderungen verrechnen, die von MOTIONDATA schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Der Kunde ist keinesfalls berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

D.4 Haftungsbeschränkung und Schadenersatz

Jegliche Haftung von MOTIONDATA ist unabhängig vom Rechtsgrund auf CHF 10'000,- oder der Höhe der Vergütung für den jeweiligen Lizenz- und Pflegevertrag bzw. den Kaufpreis für gelieferte Handelswaren bzw. die Entschädigung für den betreffenden Auftrag - jeweils exklusive Mehrwertsteuer - begrenzt, die den Schaden verursacht haben oder die Grundlage des Schadenersatzanspruches sind oder in direkter Beziehung dazu stehen. Es gilt der jeweils höhere Betrag.

MOTIONDATA haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Ersatz vergeblicher Aufwendungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für Schäden aus Datenverlust.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden, die auf dem Fehlen einer ausdrücklich von MOTIONDATA zugesicherten Eigenschaft oder dem arglistigen Verschweigen von Fehlern beruhen sowie nicht für Schäden, die durch MOTIONDATA oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder leicht fahrlässig verursacht wurden und zu Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer natürlichen Person geführt haben.

Der Kunde hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von MOTIONDATA oder deren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Schadenersatzansprüche müssen bei sonstigem Verfall vom Kunden innerhalb von sechs (6) Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers gerichtlich geltend gemacht werden.

D.5 Mitwirkungspflicht des Kunden und Rücktrittsrecht MOTIONDATA

Der Kunde hat im dafür erforderlichen Ausmass mitzuwirken, dass MOTIONDATA ihre Leistungen und Lieferungen ordnungsgemäss und fristgerecht erbringen kann.

Der Kunde hat daher die Leistungen und Lieferungen von MOTIONDATA während seiner Geschäftszeiten in dem in seiner Bestellung angegebenen Zeitraum zu ermöglichen bzw. entgegenzunehmen oder – falls ein solcher Zeitraum in seiner Bestellung nicht angegeben ist – zu jeweils mit MOTIONDATA zu vereinbarenden Terminen. Kann über diese Termine zwischen dem Kunden und MOTIONDATA keine Einigung erzielt werden, so ist MOTIONDATA berechtigt, dem Kunden schriftlich drei Termine zu benennen, zu welchen die jeweiligen Leistungen und Lieferungen durch MOTIONDATA erbracht werden sollen. Der Kunde hat sich zu den Terminvorschlägen binnen vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich zu äussern.

Sollte sich der Kunde binnen vierzehn (14) Kalendertagen nicht äussern oder keinen der von MOTIONDATA vorgeschlagenen Termine akzeptieren oder die Erbringung der Leistungen und/oder Lieferungen durch MOTIONDATA zu den von ihm akzeptierten Terminen oder in dem in seiner Bestellung angegebenen Zeitraum nicht ermöglichen oder deren Erbringung überhaupt verweigern oder seine Bestellung gänzlich stornieren, so kann MOTIONDATA wahlweise auf Vertragserfüllung durch den Kunden bestehen oder unter Geltendmachung eines pauschalierten und verschuldensunabhängigen Schadenersatzes (Konventionalstrafe) in Höhe von zehn Prozent (10%) des Bruttoauftragswertes der Bestellung des Kunden und unter Vorbehalt übersteigender Schadenersatzansprüche vom Vertrag mit dem Kunden zurücktreten.

D.6 Immaterialgüterschutzrechte Dritter

MOTIONDATA wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer angeblichen Verletzung eines Immaterialgüterschutzrechtes Dritter durch die vertragsgemässe Nutzung des Lizenzmaterials durch den Kunden oder aus von MOTIONDATA an den Kunden gelieferten Handelswaren abgeleitet werden und dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge im Rahmen der Haftungsbegrenzung gemäss vorstehender Ziffer D.4 übernehmen, sofern der Kunde MOTIONDATA von

solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und MOTIONDATA alle Abwehrmassnahmen, die Prozessführung und allfällige Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben und gemäss den Anweisungen von MOTIONDATA durchgeführt werden. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, so kann MOTIONDATA auf eigene Kosten das Lizenzmaterial bzw. die Handelswaren ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jede Vertragspartei den betreffenden Lizenz- und Pflegevertrag fristlos kündigen bzw. vom Kaufvertrag für die Handelswaren zurücktreten. In solchen Fällen haftet MOTIONDATA dem Kunden für den ihm durch die Kündigung bzw. den Vertragsrücktritt entstehenden unmittelbaren Schaden im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäss vorstehender Ziffer D.4. MOTIONDATA haftet nicht, falls die Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das Lizenzmaterial vom Kunden nicht in einer gültigen, unveränderten Version oder zusammen mit nicht von MOTIONDATA gelieferten Programmen oder unter anderen als den in vorstehender Ziffer A.8. angeführten Einsatzbedingungen genutzt oder wenn die von MOTIONDATA gelieferte Handelsware vom Kunden nicht zu den vorgesehenen Zwecken verwendet wurde.

D.7 Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen aller vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

D.8 Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen wechselseitig auf deren Rechtsnachfolger über und sind erforderlichenfalls förmlich auf diese zu überbinden.

D.9 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein sollten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und haben die Vertragsparteien die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung umgehend durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

D.10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und MOTIONDATA und alle damit zusammenhängenden Fragen findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung; die Anwendbarkeit des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Erfüllungsort für alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien resultierenden Streitigkeiten ist am Sitz von MOTIONDATA. MOTIONDATA ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Firmensitz oder am Sitz einer Geschäftsstelle, für welche ein Lizenz- und Pflegevertrag oder ein anderer Vertrag abgeschlossen wurde oder an welche eine Lieferung von Handelswaren erfolgt, gerichtlich zu belangen.

D.11 Anlagen

Die folgenden Anlagen bilden in der jeweils aktuellen Fassung integrierender Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- Anlage zu B.3.1:
Preise und Spesen für Beratungs- und EDV-Systemunterstützungsleistungen der MOTIONDATA
- Besondere Geschäftsbedingungen für Motiondata Cloud Solutions
- Besondere Geschäftsbedingungen für Vector Car Dealer Package

Anlage zu B.3.1

der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MOTIONDATA VECTOR Schweiz GmbH, mit Sitz in St. Margrethen, CHE-149.582.408 (nachfolgend „MOTIONDATA“ genannt) für die Erbringung von Beratungs- und EDV-Systemunterstützungsleistungen

Preise und Spesen für Beratungs- und EDV-Systemunterstützungsleistungen der MOTIONDATA (Stand 01.02.2019)

Stundensätze:

Qualifikation:	Stundensatz:
Programmierung: Installationsarbeiten, Beratung Software-Entwicklung, Formularanpassungen WEB-Design	CHF 200,00 / Stunde zuzüglich MwSt.
Projektleitung: Projektleitung, Analytische und konzeptionelle Tätigkeiten, Parametrisierung, Einführung und Schulung, Beratung	CHF 200,00 / Stunde zuzüglich MwSt.
Seniorprojektleitung: Projektleitung, Analytische und konzeptionelle Tätigkeiten, Parametrisierung, Einführung und Schulung, Beratung	CHF 220,00 / Stunde zuzüglich MwSt.
Reise- und Aufenthaltsspesen	CHF 0,80 / km für Autofahrten zuzüglich MwSt. Flug- bzw. Bahnkosten, Taxi, Hotel, je nach Anfallen Reisezeit CHF 100,00/Stunde zuzüglich MwSt. Tagesdiät CHF 70,00 pro Tag Vor-Ort zuzüglich MwSt

Tagespauschalen:

Qualifikation:	Tagespauschale (7 Std vor Ort):
Programmierung: Installationsarbeiten, Beratung Software-Entwicklung, Formularanpassungen WEB-Design	CHF 1600,00 / Tag (8 Std) zuzüglich MwSt.
Projektleitung: Projektleitung, Analytische und konzeptionelle Tätigkeiten, Parametrisierung, Einführung und Schulung, Beratung	CHF 1600,00 Tag (7 Std vor Ort) zuzüglich MwSt.
Seniorprojektleitung: Projektleitung, Analytische und konzeptionelle Tätigkeiten, Parametrisierung, Einführung und Schulung, Beratung	CHF 1800,00 / Tag (7 Std. vor Ort) zuzüglich MwSt.
Reise- und Aufenthaltsspesen	Tagespauschale: inkl. Anfahrt aus der Schweiz und inkl. Tagesdiät, allfällige Übernachtungskosten nicht inbegriffen.

Wenn der Termin innerhalb von fünf Kalendertagen vor dem vereinbarten Beginn auf Wunsch des Kunden verschoben wird, werden bei ganztägigen Vor-Ort-Leistungen vier (4) Stundensätze für den vorgesehenen Berater/Senior-Berater, bei halbtägigen Vor-Ort-Leistungen zwei (2) Stundensätze in Rechnung gestellt.

Im Falle einer von MOTIONDATA akzeptierten Stornierung eines Auftrages werden dem Kunden zehn Prozent (10%) des Auftragswerts als Stornogebühr in Rechnung gestellt.

Werden Leistungen auf Wunsch des Kunden ausserhalb der Normalarbeitszeit werktags Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr erbracht, so wird ein Überstundenzuschlag

- von fünfzig Prozent (50%) für Montag bis Freitag für Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit und
 - von einhundert Prozent (100%) für Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und gesetzliche Feiertage, sowie Nacharbeiten (von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr) am Sitz von MOTIONDATA
- in Rechnung gestellt.

Die vorstehenden Preise und Spesen unterliegen Anpassungen nach Massgabe geänderter Kostenstrukturen, Gebühren und Steuern, welche dem Kunden jeweils im Voraus bekanntgegeben werden.